

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 154/2006 (DDI)

Auftrag Andreas Gasche (FDP, Oekingen): Änderung Gesundheitsgesetz (07.11.2006)

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1995 wie folgt zu ändern:

Als § 6^{bis} wird eingefügt:

§ 6^{bis}. b) Tabakprävention

¹ der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

³ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungstätten ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Als § 36^{bis} wird eingefügt:

§ 36^{bis}. d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen

¹ Urteilsunfähigen oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

² Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen vom 8. Oktober 2004 werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

§ 42 Absatz 1 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Solothurner Spitäler AG gegenüber ihrem Personal.

§ 51^{bis} lautet neu:

§ 51^{bis}. d) Ethikkommission

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.

Als § 65 Absatz 3 wird eingefügt:

³ für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6^{bis} Absatz 2 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6^{bis} Absatz 3, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Begründung (07.11.2006): schriftlich.

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes kommt am 26. November 2006 zur Abstimmung. Im Vorfeld der Abstimmung bekämpfen zwei verschiedene Komitees das Werbeverbot. Es besteht also die Möglichkeit, dass die Änderungen im Gesundheitsgesetz wegen des Werbeverbots nicht angenommen werden.

Ein Teil der Änderungen ist aber notwendig. Es sind dies die Artikel rund um das eidgenössische Transplantationsgesetz.

Ein weiterer Teil – vor allem die Vorschläge rund um die Einschränkungen des Rauchens im öffentlichen Raum – sind vernünftig. Sie könnten zwar aus unserer Sicht auch ohne gesetzliche Grundlagen von der öffentlichen Hand umgesetzt werden. Wenn die Regierung dafür aber eine Rechtsgrundlage schaffen will, so steht dem nichts im Weg.

Unterschriften: 1. Andreas Gasche, 2. Markus Grütter, 3. Urs Allemann, Walter Gurtner, Hansjörg Stoll, Kurt Küng, Bruno Oess, Heinz Müller, Remo Ankli, Hanspeter Stebler, Andreas Eng, Kaspar Sutter. (12)